

# Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

---

2012

Bückeberg, 19. März 2012

Nr. 2

---

## Inhalt:

### I. Evangelische Kirche in Deutschland

1. Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011 42

### II. Stellenausschreibung

1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heuerßen 46

### III. Mitteilungen

1. Rundverfügungen des Landeskirchenamtes 46

**1. Kirchengesetz zur  
Harmonisierung des Dienstrechts**

**Vom 9. November 2011**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 2  
Änderung des Disziplargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Disziplargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, ABl. EKD 2010 S. 263) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:  
"§ 79 Kostentragung und erstattungsfähige Kosten"
  - b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:  
"Gerichtskosten"
2. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
"Sie kooperieren mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Sie können diese im Falle des Verdachts einer Straftat informieren und ihnen insbesondere die in einem Disziplinarverfahren angelegten und beigezogenen Akten zur Verfügung stellen."
3. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe "Kapitel 3 und 4" durch die Angabe "Kapitel 3" ersetzt.
4. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter "Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge" durch die Wörter "Verweis und Geldbuße" ersetzt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort "Zurückstufung" durch die Wörter "Kürzung der Bezüge" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter "mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens" durch die Wörter "nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes" ersetzt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
7. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Einleitung" die Wörter "und Ausdehnung" eingefügt.
8. In § 29 Absatz 2 wird der Punkt durch die Wörter "; es ist spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens nach Absatz 1 fortzusetzen." ersetzt.

9. In § 31 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "Untersuchungszwecks" durch das Wort "Ermittlungszwecks" ersetzt.
10. § 32 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

"Für sie gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechend."
11. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter "die Vorlage hierüber geführter Akten" werden durch die Wörter "die Vorlage von Akten" ersetzt.
    - bb) Die Wörter "im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person" werden durch die Wörter "im Hinblick auf die gegenwärtige Wahrnehmung von Aufgaben oder Ämtern durch die beschuldigte Person und die künftige Übertragung an sie" ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

"Dasselbe gilt für die Information eines Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person einen kirchlichen Dienst versieht, zu dem sie aufgrund der Amtspflichtverletzung nicht mehr geeignet erscheint."
12. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

"(5) Das Verfahren der Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen richtet sich nach § 67."
13. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

"(3) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden."
14. § 54 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 2b ersetzt:
 

"(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person.

(2a) Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass eines dieser beisitzenden Mitglieder ordiniert ist.

(2b) Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann für Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im Vorbereitungsdienst oder Probendienst für den Pfarrdienst stehen, bestimmen, dass sich die Besetzung der Disziplinargerichte nach den Bestimmungen für Verfahren gegen ordinierte Personen richtet."
15. § 55 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
16. In § 62 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Untersuchungszwecks" durch das Wort "Ermittlungszwecks" ersetzt.

17. § 63 Absatz 3 wird aufgehoben.
18. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- "Das Disziplinargericht ist an die Fassung der Anträge nicht gebunden und kann über das Klagebegehren der disziplinaufsichtführenden Stelle nach § 55 Abs. 2 hinausgehen."
- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- "Es kann in dem Urteil
1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme und Nebenmaßnahmen erkennen oder
2. die Disziplinarklage abweisen."
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Das Disziplinargericht darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern; es ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden."
19. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- "§ 79  
Kostentragung und erstattungsfähige Kosten"
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit von Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt."
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) In Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Fristsetzung (§ 66) ist zugleich mit der Entscheidung über den Fristsetzungsantrag über die Kosten des Verfahrens zu befinden."
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens."
20. § 80 wird wie folgt gefasst:
- "§ 80  
Gerichtskosten
- Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben."
21. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§§ 76, 77 und 79 Abs. 3" durch die Angabe "§§ 76, 77 und 79 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Hinterbliebene versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst das den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung begründende Rechtsverhältnis bereits bestanden hat."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Unterhaltsberechtigten Personen, die eine Amtspflichtverletzung einer ihnen unterhaltsverpflichteten Person anzeigen, kann die disziplinaufsichtführende Stelle zusagen, ihnen und weiteren unterhaltsberechtigten Personen im Falle der Entfernung der unterhaltsverpflichteten Person aus dem Dienst eine monatliche Unterhaltsleistung oder einmalige oder anlassbezogene Hilfen zu erbringen, solange sie diese Unterstützung benötigen. § 82 Absatz 4 gilt entsprechend."

## **Artikel 6 Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 4 und 5 tritt für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse frühestens an dem Tag in Kraft, an dem das Pfarrdienstgesetz der EKD für ihren Dienstherrn in Kraft tritt.

### **Bemerkungen zu den weiteren Artikeln des Kirchengesetzes zur Harmonisierung des Dienstrechts:**

#### **zu Artikel 1: Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD S. 31), das durch das Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 342) geändert worden ist, wurde geändert. Die Änderung des Gesetzes ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD 2011, S. 328).

#### **zu Artikel 3: Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD**

Die Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (ABl. EKD 2010, S. 3) ist für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe ohne Relevanz und wird daher nicht veröffentlicht.

#### **zu Artikel 4: Änderung des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene**

Das Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), das durch Kirchengesetz vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 461) geändert worden ist, wurde geändert. Die Änderung des Gesetzes ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD 2011, S. 339).

#### **zu Artikel 5: Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in den vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassungen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

## **II. Stellenausschreibung**

### **1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heuerßen**

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heuerßen ist zur Besetzung ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 16. April 2012 an Herrn Landesbischof Dr. Manzke im Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe steht.

## **III. Mitteilungen**

### **1. Rundverfügungen des Landeskirchenamtes**

Rundverfügung Nr. 2/2012 vom 13.03.2012

Anträge von Prädikanten auf Erstattung von  
Aufwendungen für das Leiten eines Gottesdienstes